

Satzung

§ 1

Der Angelsportverein Wöhrden e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Wöhrden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meldorf eingetragen unter der Nr. 1166

Am 15.11.2001 hat der Vorstand des Angelvereins Wöhrden die Satzung errichtet. Einstimmig verabschiedet wurde die Satzung von den Mitgliedern am 01.02.2002. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Meldorf.

Die Namen und Anschriften von den 7 in der Satzung aufgeführten Gründungsmitgliedern lauten:

1. Wolfgang Kannowski, Wöhrden, Große Straße 6
2. Matthias Schmidt, Wöhrden, An de Bornsteed 1
3. Otto Hinrichs, Wöhrden, Uhlenstroot 4
4. Peter Schoof, Wöhrden, Schwarzer Weg 12
5. Waldemar Beitat, Wöhrden, Meldorfer Straße 10
6. Uwe Christiansen, Wöhrden, Am Kamp 1
7. Norbert Richter, Wöhrden, Schwarzer Weg 6

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
 - d. Aktive Mitarbeit in Frage Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes
2. Schaffung von Angelmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - a. Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b. Booten und den dazugehörigen Anlagen,
 - c. Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
5. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verhält sich in Frage der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzungen und der Fischereiordnung verpflichtet. Sechs bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b. die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.
- c. Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für 1 Jahr, mindestens jedoch für 1 Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt,
2. Tod des Mitgliedes,
3. Ausschluss,
4. Auflösung des Vereins

Zu 1.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2.

A

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- b. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfen dazu geleistet hat,
- c. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,

- d. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
- e. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen Satzungen verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

B

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b. Zahlung von Geldbußen,
- c. Verweis mit oder ohne Auflage,
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

C

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

D

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

E

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandszeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern,
- b. Zahlung von Geldbuße bis zu 250,--€
- c. Verweis mit oder ohne Auflage
- d. Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a + b und e ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7

Rechte und Pflichten

1.) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege, etc...) zu benutzen,
- c. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen

- a. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen aus-
zuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei
anderen Mitgliedern zu achten,
- b. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen
auszuweisen und
deren Anordnungen zu befolgen,
- c. Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige
beschlossenen
Verpflichtungen zu erfüllen,
- e.) Die Sportfischerprüfung abzulegen.

-5-

- 3.) Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im
Voraus an
den Kassenwart zu entrichten und müssen jährlich voll entrichtet werden.
- 4.) Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand,
spätestens
aber bis zum 01. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge
einzureichen.
- 5.) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche
Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege
nachgewiesen werden können.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 2 bzw. 3 Jahre gewählt,
bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1.Vorsitzenden	3 Jahre
2.Vorsitzenden	2 Jahre
Schriftführer	3 Jahre
Kassenwart	3 Jahre
Gewässerwart	3 Jahre
Sport- und stellv. Gewässerwart	2 Jahre
Jugendgruppenleiter	2 Jahre

(Der Jugendgruppenleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.)

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen andere Organe dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9

Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende **P r ü f u n g d e r B ü c h e r , B e l e g e u n d d e s** Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen. Oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10

Versammlungen

Die Mitglieder- und die Hauptversammlung haben die Aufgabe durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 11

Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b. die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstigen Beiträgen und Gebühren festzusetzen,
- c. den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d. zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
- e. Die Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

- f. Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit
- g. Der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.

- 2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonate oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 13

Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

§ 15

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16

Der Vorstand kann nur aus Einwohnern Wöhrdens bestehen, die hier ihren 1. Wohnsitz führen.

Jugendordnung:

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter und
2. dessen Stellvertreter.

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach Ihrer Wahl der Bestätigung der Jahres-
hauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Förderung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugend-gruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von dem Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins!